

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was bedeutet die Leistungsgefahr, und wo ist sie geregelt?
2. Was bedeutet die Gegenleistungsgefahr, und wo ist sie (v.a.) geregelt?
3. Worin besteht der Unterschied zwischen Holschuld, Bringschuld und Schickschuld? Geben Sie jeweils ein Beispiel!
4. Wo ist das relative Fixgeschäft geregelt, wo das absolute Fixgeschäft?
5. Worin besteht der Unterschied zwischen relativem und absolutem Fixgeschäft?

Gattungsschuld: Konkretisierung

- Konkretisierung wandelt Gattungsschuld in Stückschuld um
- Folge: Leistungsgefahr geht auf Gläubiger über (§ 275 I BGB) => „Unmöglichkeit wird möglich“
- Voraussetzungen: Der Schuldner muss das seinerseits Erforderliche getan haben
 - **Holschuld:** Aussonderung und Bereitstellung der Ware + Aufforderung des Gläubigers zur Abholung (str.)
 - **Bringschuld:** Aussonderung und Angebot der Ware beim Gläubiger zur tauglichen Erfüllungszeit
 - **Schickschuld:** Aussonderung und ordentlich verpackte Übergabe der Ware an die Transportperson
 - Jeweils erforderlich: Ware „mittlerer Art und Güte“ (§ 243 I BGB) => Mangelfreiheit!
 - Bei mangelhaften Sachen gibt es keine Konkretisierung => Ersatzlieferungsanspruch des Käufers! (§§ 437 Nr. 1, 439 I BGB)
- Problem: Kann der Schuldner die Konkretisierung rückgängig machen?
 - Beispiel: Verkäufer dirigiert Transport der Kaufsache um an Dritten, der mehr geboten hat
 - H.M.: Ja, solange keine Dispositionen des Gläubigers getroffen wurden
 - Argument: § 243 II BGB ist nur Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners

Arten der Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

- **Physische Unmöglichkeit**
 - Zu leistende Sache ist zerstört, unauffindbar abhanden gekommen
 - Mangel eines unersetzbaren Stücks kann nicht repariert werden
 - Die gesamte geschuldete Gattung ist untergegangen
 - Leistungserfolg kann überhaupt nicht erreicht werden (z.B. Wiedererweckung von Toten, „Liebeszauber“ o.ä.)
- **Rechtliche Unmöglichkeit**
 - Leistungserfolg kann aus rechtlichen Gründen nicht erzielt werden (z.B. Importverbot, keine Baugenehmigung)
- **Qualitative Unmöglichkeit: Unbehebbarer Sach- oder Rechtsmangel**
 - Als Original verkauftes Gemälde ist in Wahrheit eine Fälschung
 - Verkaufter Gebrauchtwagen hatte einen Unfallschaden => Minderwert bleibt
 - Möglich als physische (Regelfall) und rechtliche qualitative Unmöglichkeit

„Echte“ Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)

- Objektive Unmöglichkeit
 - Niemand kann die Leistung erbringen (Regelfall)
 - Z.B. die Sache ist zerstört oder unauffindbar
 - Auch: Absolutes Fixgeschäft (Hochzeitsfotos nach Ende der Hochzeitsfeier, aber auch Dienstleistung des Arbeitnehmers bei Schichtarbeit o.ä., i.d.R. Überlassung der Mietsache)
- Subjektive Unmöglichkeit
 - Nur der Schuldner kann die Leistung nicht erbringen, ein anderer aber schon (Ausnahme)
 - Schuldner muss erst versuchen, den Dritten zur Leistung zu bewegen => § 275 II BGB!
 - Subjektive Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I BGB nur dann, wenn der Dritte endgültig unauffindbar oder um keinen Preis bereit ist, die Leistung zu erbringen (Bsp.: Verkaufte Sache ist dem Verkäufer gestohlen worden)
 - Bei höchstpersönlichen Leistungspflichten str., ob objektive oder subjektive Unmöglichkeit vorliegt

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- Folgen für den Anspruch auf die unmögliche Leistung:
 - Anspruch erlischt „automatisch“ (§ 275 I BGB)
 - Keine Einredeerhebung durch den Schuldner nötig => keine Wahlmöglichkeit des Schuldners, trotz Unmöglichkeit zu leisten
 - Vertrag bleibt wirksam (s.a. § 311a I BGB)
 - Leistungs„pflicht“ als „eigentlich Geschuldetes“ bleibt erhalten, aber ohne korrespondierenden „Anspruch“ des Gläubigers (= Recht zur gerichtlichen/zwangweisen Durchsetzung)
 - Daher ist die Nichtleistung des Schuldners auch bei Unmöglichkeit Pflichtverletzung i.S.v. § 280 I BGB (s.a. § 283 BGB)
- Weitere Folgen (s. a. § 275 IV BGB):
 - Schuldner schuldet ggf. Schadensersatz statt der Leistung gem. § 311a II BGB (anfängliche Unmöglichkeit) bzw. §§ 280 I, III, 283 BGB (nachträgliche Unmöglichkeit), bei Bedarf auch Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)
 - Schuldner muss gem. § 285 BGB dasjenige herausgeben, was er als Ersatz für die Leistung erhalten hat („stellvertretendes commodum“)
 - Bei gegenseitigen Verträgen: Gläubiger muss seine Gegenleistung nicht erbringen (§ 326 I BGB) bzw. kann sie zurückfordern (§ 326 IV BGB)